

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

## Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bundesnetzagentur  
Postfach 8001  
53105 Bonn

per Mail: [beteiligung1@BNetzA.de](mailto:beteiligung1@BNetzA.de)

Ihr Schreiben vom  
30.11.2021

Ihr Zeichen  
6.07.01.02/1-2-5 #6

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)  
WES/BOR 25-12.21 E  
SV 24-12.21 E

LANDESBÜRO DER  
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306  
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-20  
F 0208 880 59-29

E [info@lb-naturschutz-nrw.de](mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de)  
I [www.lb-naturschutz-nrw.de](http://www.lb-naturschutz-nrw.de)

Sie erreichen uns  
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr  
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

**Auskunft erteilt:**  
Regine Becker  
Philipp Zamzow

**Datum**  
21.01.2022

**Antragskonferenz nach § 20 NABEG im Planfeststellungsverfahren zur Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (Vorhaben 1), Abschnitt 5 (NRW2 - Kreisgrenze Borken/Wesel bis Kreisgrenze Kleve/Wesel) und Abschnitt 6 (NRW3 – Kreisgrenze Kleve/Wesel bis zum NVP Osterath)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehmen wir namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) wie folgt Stellung:

### 1. Anmerkungen zum Trassenverlauf

Es werden zum Trassenverlauf allgemein keine Änderungsvorschläge eingebracht. Zu einzelnen Bereichen werden jedoch folgende Anmerkungen gegeben:

#### 1.1. Bereich NSG Hagener Meer (Plananlage 3, Blatt 2)

Am Westufer des Hagener Meeres sind gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG eingetragen (Feuchtwiesen, grün schraffiert). Seit einigen Jahren erfüllen sie infolge intensiver Bewirtschaftung aber nicht mehr die Kriterien. Die genaue Lage der endgültigen Trasse kann also in dem Sektor frei gewählt werden, zumal das NSG Hagener Meer ohnehin in geschlossener Bauweise (unterirdisch) gequert wird.

#### 1.2. Bereich nördlich NSG Hübsche Grändort (Plananlage 3, Blatt 3):

Am Ostufer des Rheins durchzieht die Trasse einen Uferstreifen mit wertvollem Auengrünland (ebenfalls Biotop nach § 30 BNatSchG). Diese

Träger des Landesbüros der  
Naturschutzverbände NRW



Zone innerhalb des EU-VSG liegt zwar außerhalb, nämlich nördlich, des FFH-Gebietes Hübsche Grändort, wird aber extensiv bewirtschaftet (forstfiskalisches Eigentum). Es handelt sich um wiederverfülltes Abgrabungsgelände. Erdarbeiten, Lagerplätze für Bodenaushub etc. müssen hier möglichst flächen-sparend vorgenommen werden. Andererseits bietet sich hier eine günstige Möglichkeit, die beanspruchten Bauflächen hinterher optimal zu renaturieren indem hier Blänken oder tiefliegendes Überschwemmungs-Grünland angelegt wird.

### **1.3. Bereich Reeser Altrhein und Rheinquerung**

Das Hagener Meer im EU-VSG östlich der Ortschaft Haffen wird in geschlossener Bauweise gequert. Dies sollte aber auch wegen des geringeren Störpotentials für die Querung des Reeser Altrheins westlich der Ortschaft Haffen gelten und erst recht für die Rheinquerung. Beide Bereiche liegen im EU-VSG westlich der Ortschaft Haffen.

Bei der Querung des Rheins selber ist zu beachten, dass insbesondere hier eine Tunnellösung Baggerarbeiten in großem Umfang vermeiden würde. Diese würden einen starken Eingriff an der Sohle mit Sedimentdrift und Trübung stromabwärts bewirken. Davon wäre auch die stromabwärts liegende FFH-Fischschutzzone betroffen. Außerdem droht eine Lärmbelastung von erheblicher Dauer. Dies könnte insbesondere verringert werden, wenn eine Mikrotunnellösung ohne zusätzliche Baugrube ermöglicht werden könnte.

### **1.4. Bereich westlich Hüls (Blatt 6, D 117)**

Hier soll die Erdleitung direkt neben der erst vor zwei Jahren fertiggestellten Erdgasleitung verlegt werden. Es wird hier an zwei Stellen eine Ackerfläche zerschnitten wodurch es zu einer (vermutlich geringen) Betroffenheit der hier lebenden Feldvogelarten Feldlerche und Kiebitz kommen kann. Ein größeres Kiebitzvorkommen mit ca. 20 nachgewiesenen Brutpaaren (2021) befindet sich in ca. 2 km Entfernung. Feldlerchen wurden in ca. 400 m Entfernung beobachtet. Um mögliche Konflikte zu vermeiden sollte die Baudurchführung außerhalb der Nist- und Brutzeiten dieser betroffenen Vogelarten stattfinden.

### **1.5. Bereich Willich Nord (Blatt 8, D 119)**

Eine der Alternativen quert hier das Krefelder Stadtgebiet direkt neben der erst vor zwei Jahren fertiggestellten Erdgasleitung. Hier wurde eine Grünlandfläche gequert. Aufgrund des vorangegangenen Eingriffs hat sich hier bislang jedoch kein wertvoller Grünlandbestand wiederherstellen können.

## **2. Artenschutzrechtliche Beurteilung**

### **2.1. Beurteilung der geplanten Maßnahmen**

Der Bau der geplanten Trasse führt unweigerlich zu Eingriffen in den Naturhaushalt, die Verbotbestände nach § 44 BNatSchG auslösen werden. Um diesen artenschutzrechtlichen Verboten entgegenwirken zu können, gilt es zu prüfen [...] ob das Eintreten durch geeignete

*Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen verhindert werden kann* [...]¹. In den Unterlagen fehlen jedoch Hinweise auf die geplanten, notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die funktionalen Ausgleichsmaßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nach Art, Umfang und Lage festzusetzen und vor Baubeginn durchzuführen.

Es reicht im aktuellen Planungsschritt nicht aus, diese Maßnahmen nur theoretisch zu erwähnen. Bei einem Verfahren in dieser Dimension müssen bereits jetzt konkrete Flächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort gesucht und benannt werden.

Dies ist umso mehr erforderlich, als zu befürchten ist, dass im Umfeld wegen der dichten Besiedlung (Städte, Dörfer, Einzelgehöfte, Straßen, Gewerbegebiete u.ä.) kaum eine landwirtschaftliche Fläche für artspezifische funktionale Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht oder aber die Fläche bereits besetzt ist. Die Kumulationswirkung vielfacher Eingriffe in der Region, die vor allem die Feldvogelarten betreffen, ist darzustellen und zu bewerten. Da Ausgleichsmaßnahmen oft nicht funktionieren, ist immer die Eingriffsvermeidung prioritär.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass in dem Bereich des Kiebitz-Hotspots bei Kerken CEF-Maßnahmen-Flächen als Ausgleich durch die verschiedenen Windenergiebetreiber nachgewiesen werden müssen. *„Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen [werden] einzeln in Maßnahmenblättern beschrieben und als Katalog in einem Anhang [zusammengestellt]“*²

Hier bedarf es somit einer frühzeitigen Abstimmung zwischen den verantwortlichen Windenergieunternehmen, der UNB des Kreises Kleve und den Landwirten der Region. **Dazu sollte im Vorfeld ein Konzept erarbeitet und vorgelegt werden.**

In der Vergangenheit wurde durch Amprion der im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelte Ausgleichsbedarf nur in Form einer großen zusammenhängenden Maßnahme hergestellt. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts wurden dabei an vielen Stellen nicht kompensiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Maßnahmen von den betroffenen Arten auch wirklich angenommen werden müssen. Dies ist anhand eines Monitorings, über einen für die Art spezifischen, geeigneten Zeitraum, zu überprüfen.

Falls die Flächen nicht angenommen wurden, sind ergänzende Maßnahmen durchzuführen, solange bis der durch die Planung vertriebene Individuen-Bestand nachweislich neue Lebensstätten gefunden hat.

Allgemein finden sich in den eingereichten Unterlagen zu dem Aspekt der Überwachung bzw. des langfristigen Monitorings keine Hinweise. Diese sind

---

¹ vgl. Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG (NRW 3) S. 258

² vgl. Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG (NRW 3) S. 263

jedoch nach Anlage 4 Nr. 7 UVPG im Umweltbericht zu benennen und nach § 28 UVPG spätestens im Zulassungsbescheid verpflichtend für alle „Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und [...] Ersatzmaßnahmen“ darzustellen. Durch eine frühzeitige Planung des Monitorings können bereits im Vorfeld, insbesondere im Bereich des Vogelschutzgebietes, Beobachtungszeiträume festgelegt werden, die einen Erfolg der Maßnahme sicherstellen und dokumentieren können. Wie bereits erwähnt kann es ggf. nötig werden, dass andere Kompensationen durchgeführt werden müssen, da die geplanten Maßnahmen nicht zum erwünschten Erfolg geführt haben.

## **2.2. Beurteilung der Auswirkungen**

Durch den Bau entstehende Erdhügel sind als temporäre Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt insbesondere im Bereich der Rheinaue östlich des Rhein schnellstmöglich wieder zu beseitigen, da diese Form von vertikaler Struktur Brutgebiete massiv entwerten würde und es dadurch zu einer Störung des dortigen Wiesenbrüters kommt.

Auch im Bereich der Kiebitzhotspots Kerkener Platte und Uedemer Bruch müssen die Bauarbeiten zwingend außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden (Anfang März bis Ende Juli), um zu gewährleisten, dass die Jungvögel dann wirklich flügge sind und das Gebiet verlassen können.

Generell wird angemerkt, dass für eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen ein Zeitkonzept inklusive aller Bauabschnitte und -abläufe benötigt wird. Die Unterlagen von Amprion erwähnen hierzu nur, dass „die Länge der Bauabschnitte, deren Ausführungsdauer und der Räumungszeitpunkt [...] von vielen Faktoren abhängig [sind] und [...] deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht benannt werden [können]“<sup>3</sup>. Nach § 39 BNatSchG ist es aufgrund der Nist- und Brutzeit von Vögeln zwischen dem 1. März und dem 30. September generell verboten, Hecken, Sträucher oder Bäume zu fällen oder zu beschneiden. Das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein dient vielen Vogelarten jedoch auch als Rast- und Überwinterungsgebiete, welches sie von Oktober bis April, mit einer häufig maximalen Bestandszahl im Januar nutzen. Ein Eingriff in das Vogelschutzgebiet führt daher ganzjährig zu einer Störung geschützter, vorkommender Arten. Es ist daher unerlässlich die Zeitpunkte dieser Störfälle bereits jetzt einzuarbeiten, um effektiv Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ausgleichsflächen schaffen zu können.

## **3. Kartierungskonzept**

Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Vogelschutzrichtlinie im Art. 5 eindeutig einen Individuenschutz beabsichtigt und keine „planungsrelevanten Arten“ als naturschutzfachlich begründete Auswahl

---

<sup>3</sup> vgl. Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG (NRW 3) S. 68

zulässt. Die genannten Verbote gelten nicht nur für die Arten des Anhangs I oder anderweitig bedrohte Arten<sup>4</sup>.

Der Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie „[...] ist [dahin auszulegen], dass er einer innerstaatlichen Praxis entgegensteht, wonach die in dieser Bestimmung vorgesehenen Verbote lediglich Arten erfassen, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist“.<sup>5</sup>

Der Aussage: „Ausnahmsweise ist eine einzelartbezogene Betrachtung der ungefährdeten und ubiquitären Arten möglich, sofern die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation dies erfordert.“<sup>6</sup> wird daher widersprochen und eine Betrachtung aller europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG gefordert.

### **3.1 Vögel**

Der Untersuchungsbereich muss auf den gesamten Korridor der 1.000 m Trasse am Rand von NSGs und FFH-Gebieten ausgeweitet werden wie bspw. im Bereich des NSGs Fleuthkuhlen Teilgebiet Finkenhorst.

Die Nachtbegehung im April ist unseres Erachtens zu früh im Jahr erfolgt, um Bruten der Waldschnepfe sicher festzustellen. Sie sollte im Mai eines jeden Jahres wiederholt werden um u.a. auch Waldschnepfen sicher zu erfassen (z.B. im NSG Fleuthkuhlen Teilgebiet Finkenhorst).

Die Kreise Kleve und Wesel als Teil des Niederrheins sind der Verbreitungsschwerpunkt für den Steinkauz mit landes- und bundesweiter Bedeutung; für den Trassenverlauf von der Kreisgrenze in Höhe Kevelaer über Geldern/Issum und Kerken fordern wir deshalb die Kartierung von Höhlenbäumen (u.a. Kopfweiden) als Bruthabitat für Steinkäuze. Mit Greifvögeln ist nicht nur am Waldrand zu rechnen, sondern auch auf der Fläche z.B. im Bereich der Kerkener Platte.

Für die Arten Rohrweihe (Nahrung suchend?), Kornweihe (bislang nur Durchzügler, aber bis Mai zu beobachten) und Wiesenweihe (ein Brutpaar in 2021; Fläche lag knapp außerhalb der 1.000 m Trasse; Nahrungsbiotop betroffen); sind ggf. Raumnutzungsanalysen durchzuführen, speziell, wenn der genaue Brutplatz nicht zu ermitteln ist.

Die Feldvögel kommen in den textlichen Ausführungen des Kartierkonzeptes so gut wie nicht vor. Im Kreis Kleve quert die Trasse zwei Hotspots für Kiebitzbruten (RL 2 in NRW): Die Kerkener Platte bei Nieukerk (Poelyck und Eyll) und das Uedemer Bruch (s. Kartenausschnitte Anhang 1).

Daneben ist im Bereich der Kerkener Platte auf der gesamten Länge der Trasse von Geldern-Hartefeld bis zur A40 mit Feldlerchen (sehr hoher Bestand), Rebhuhn (punktuell) und Wachtel (unregelmäßig) zu rechnen. Der Hotspot bei Nieukerk ist nach der 2020 durchgeführten Synchronzählung zu Kiebitzen das beste Gebiet im ganzen Kreis Kleve.

---

<sup>4</sup> Urteil: C-473/19 - Föreningen Skydda Skogen (ECLI:EU:C:2021:166) vom 4. März 2021; Satz 36

<sup>5</sup> Urteil: C-473/19 - Föreningen Skydda Skogen (ECLI:EU:C:2021:166) vom 4. März 2021; Satz 44, 45

<sup>6</sup> vgl. Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG (NRW 3) S. 262

Speziell im Bereich des Feldvogelschwerpunktraum Kerkener Platte und im Uedemer Bruch müssen die Kartierungen flächenscharf und mit Angabe der Flächennutzung erfolgen. Bei den ehrenamtlichen Kartierungen von Kiebitzen nahe Nieukerk (Poelyck und Eyll) stellt der NABU seit mehreren Jahren fest, dass die Paare nach Störungen durch Flächenbearbeitung "umziehen" und auf anderen Flächen dann eine zweite oder sogar dritte Brut starten und auch erfolgreich abschließen. Speziell für den Kiebitz (RL 2 in NRW) ist der Kartier-zeitraum für die Nester deshalb bis Mitte Mai auszudehnen, um eine Nachsuche der neuen Brutplätze durchzuführen. Da für Flächen, die von Kiebitzen angenommen werden, die Bewirtschaftung entscheidend ist, ist auch die Angabe der Flächennutzung erforderlich.

### **3.2 Schmetterlinge**

Die Durchführung der Kartierung der Tagfalter sollte unbedingt noch einmal wiederholt werden. Die beiden Jahre 2019 und 2020 waren überaus trocken und damit aus unserer Sicht nicht repräsentativ. So haben ehrenamtliche Erfassungen von Tagfaltern auf Flächen in der Nähe von Geldern im Jahr 2020 (dem 3. Jahr der Trockenheit) eine starke Reduktion für die Individuen und auch Arten erbracht.

### **3.3 Säugetiere**

Bislang gibt es keine Hinweise auf Haselmäuse im Bereich des Kreises Kleve, aber die Art ist bekanntlich stark unterkariert. Nicht gesicherte Berichte liegen dem NABU-Naturschutzzentrum Gelderland dagegen zu Siebenschläfern vor. Das betrifft u.a. den Bereich östlich vom NSG Fleuthkuhlen Teilgebiet Finkenhorst. Es wird daher eine besondere Sorgfalt bei der Aufstellung der Fallen erwartet.

### **3.4 Gewässerfauna**

Derzeit ist die Querung des NSG und FFH-Fließgewässers Issumer Fleuth im Westen des NSG-Teilgebietes Finkenhorstes in geschlossener Bauweise angegeben. Sollte doch noch eine offene Bauweise in Erwägung gezogen werden, ist neben der Erfassung der Fischfauna und der Mollusken die zusätzliche Erfassung des Makrozoobenthos im Umfeld des betroffenen Bereiches erforderlich. Kartierungen der Fischfauna mittels Elektrofischfang sind generell in den Monaten September/Okttober durchzuführen, also nach der Laichzeit der meisten Arten und vor der Winterruhe. Das würde dann selbstverständlich auch für die Durchführung der Arbeiten bei einer offenen Querung dieses Gewässers gelten.

## **4. Anmerkungen zum Wasserhaushalt**

### **4.1. Bauwässer**

Erforderlich ist ein gutes Management zur gewässerschonenden Ableitung der anfallenden Bauwässer. Sie sollten wegen der Nachteile für Flora (Wasser- und Sumpfflora) und Fauna (Vögel, Fische, Amphibien, Weichtiere und Insekten) nicht in die zu querenden Fließgewässer und nahegelegenen Baggerseen, die alle im EU-VSG liegen, eingeleitet werden. Um abschätzen zu können, inwieweit speziell Muschelbestände durch die Einleitung von Bauwässern geschädigt werden könnten wäre dann eine Kartierung der

Muschelbestände in den für die Einleitung von Bauwasser vorgesehenen Gewässern erforderlich.

Wir erwarten im Planfeststellungsantrag daher dezidierte Aussagen für jede einzelne Wasserhaltungs-Maßnahme. Wir gehen davon aus, dass der Antragsteller bestrebt sein wird, eine belastbare Lösung bereits in seinem Planfeststellungs-Antrag anzustreben, um nachträgliche Änderungen mit entsprechenden Bau-Unterbrechungen zu vermeiden.

#### **4.2. Grundwasser**

Es sind temporäre Absenkung des Grundwasserspiegels bis ca. 0,5 m unter die Baugrubensohle erforderlich. Als Zeitraum für die Absenkungen werden bis zu 8 Wochen angegeben oder auch einfach „nach Bedarf“. Die Reichweite des Absenktrichters liegt im Mittel zwischen ca. 10 – 100 m beidseitig des Kabelgrabens. Bei ungünstigen Randbedingungen kann die Reichweite des Absenktrichters beidseitig bis zu 300 m, in besonders ungünstigen Fällen auch darüber hinaus reichen (vgl. S. 80ff). Daher ist im gesamten Bereich der Absenktrichter zu ermitteln, ob grundwasserabhängige Biotope betroffen sind und die Folgen der Wasserhaltung auf diese Lebensräume zu ermitteln. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass anhaltende Trockenheit insbesondere in den Sommermonaten auftreten kann.

Außerhalb des Krefelder Stadtgebietes wird das FFH-Gebiet Tote Rahm in geschlossener Bauweise gequert. Hier ist nicht dargelegt, ob und in welchem Umfang hierzu das Grundwasser abgesenkt werden muss. Bei einer großflächigen über einen längeren Zeitraum durchgeführten Grundwasserabsenkung sind Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Orbroicher Bruch“ auf Krefelder Stadtgebiet zu befürchten. Sollte tatsächlich eine Grundwasserabsenkung durchgeführt werden müssen, so ist das Sumpfungswasser in den Landwehrgraben bzw. in den Flöthbach einzuleiten und zurückzustauen.

Bei vergleichbaren Rohrleitungs-Planungen waren nach der Verlegung der Leitung teils dramatische Absenkungen des Grundwasserpegels mit schweren Schäden an wertvollen Feuchtbiotopen feststellbar. Die Naturschutzverbände gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass der Antragsteller durch den Einbau von Ton-Abdichtungen etc. bestrebt sein wird, ähnliche Entwässerungserscheinungen zu vermeiden. Dennoch halten wir eine Beweissicherung des Grundwasserzustands vor Beginn der Baumaßnahmen einerseits, ein Jahr nach Ende der Baumaßnahmen und 10 Jahre nach Ende der Baumaßnahmen an allen Feuchtgebieten für nötig, um zunächst unerkannte Beeinträchtigungen des Wasserstands in wertvollen Biotopen ermitteln zu können. Die drei Erfassungszeiträume sollten jeweils ein Jahr betragen. Der Planfeststellungsbeschluss sollte Regelungen beinhalten, wie bei festgestelltem Grundwasserschwund Gegenmaßnahmen einzuleiten sind. Hierzu erwarten wir Vorschläge des Antragstellers.

## 5. Anmerkungen zum Bodenschutz

Generell wird es begrüßt, dass aufgrund der immensen Eingriffen in das Schutzgut Boden ein separates Bodenschutzgutachten erstellt werden soll.

Hier sollen „geeignete und erforderliche Maßnahmen zum baubegleitenden Bodenschutz fest [gelegt], insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die sowohl in den UVP-Bericht als auch in den LBP übernommen werden.“

Da es durch den Eingriff an vielen Stellen insbesondere zu Versiegelungen des Bodens kommen wird, empfiehlt es sich hier als Kompensation Entsiegelungen, Rekultivierung von beeinträchtigten Böden (z. B. ehemalige Abbaubereiche), u. a. durch Auftrag kultivierbaren Bodensubstrats oder Beseitigung von Bodenverdichtungen (z. B. Bodenlockerung, anschließende Bodenruhe, Anbau tiefwurzelnder Pflanzen) durchzuführen.

Hierbei ist zu beachten, dass diese Kompensationen vermutlich zum Großteil nicht im Eingriffsbereich durchgeführt werden könnten, da bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen zum Teil nur bei bestimmten Bodeneigenschaften zielgerichtet einsetzbar sind<sup>7</sup>.

Es gilt also auch hier frühzeitig geeignete Ausgleichsflächen festzulegen, um eine nachvollziehbare Kompensation präsentieren zu können.

## 6. Ermittlung der Flächeninanspruchnahmen

Wir erwarten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

- eine nachvollziehbare Darstellung der Abwägung aller Alternativstandorte, insbesondere, weil alle in der UVS aufgeführten Schutzgüter durch den Neubau erheblich negativ beeinträchtigt werden und nur durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.
- Darstellung der im Planungsraum existierenden A/E-Flächen und Berücksichtigung der Auflagen.
- Bewertung des Arbeitsstreifens als Eingriffsbereich zumindest in den Arbeitsstreifenbereichen, die durch ökologisch wertvolle Biotope geprägt sind.
- Unterhaltungsarbeiten sind nur bei Bedarf durchzuführen. Dabei sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (u.a. Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzeiten) vorzusehen, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.
- Über die Errichtung von Lagerplätzen und Baustraßen entlang der Trasse ist bisher nichts Konkretes ausgesagt. Die endgültigen Planunterlagen sollten diese Flächen und entsprechende

---

<sup>7</sup> Ingenieurbüro Feldwisch mit Bosch & Partner GmbH (2006): LABO-Projekt 3.05 Endbericht zum „Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen“ S. 31, 58



Arbeitswege etc. darlegen und im Rahmen der Eingriffsbewertung behandeln.

- Weiterhin werden durch die bauausführenden Firmen Baulager erwartet (für erforderliche Büro- oder Materialcontainer, Sanitäranlagen sowie Baumaschinen und sonstiges Material). Diese Baulager sind möglichst im Bereich bestehender Gewerbeflächen etc. zu errichten, um die vorhandene Infrastruktur nutzen zu können bzw. Eingriffe zu vermeiden.
- Da sich die Standorte dieser Lager und auch der Baustraßen vermutlich erst sehr später lokalisieren lassen werden, ist in jedem Fall auszuschließen, dass die Lager in wertvollen Biotopen angelegt werden.
- Weitere vorübergehende Flächeninanspruchnahmen durch Lagerplätze und Baulager oder zur Zwischenlagerung von Überschussmassen innerhalb von ökologisch wertvollen und/oder sensiblen Bereichen sind ebenfalls auszuschließen.

## **7. Berücksichtigung von Auswirkungen durch extreme Witterungsverläufe**

Bei anderen, vergleichbaren Projekten zeigte sich, dass sich der Bau der Leitung je nach Witterungslage teilweise längere Zeit nicht fortführen ließ, weil Baustellen aufgrund von Überschwemmungen in Folge sehr hoher Niederschläge nicht betretbar bzw. betriebsfähig waren. Dies führte zu Verzögerungen im Bauablauf und damit teilweise zu länger andauernden Beeinträchtigungen.

Die Auswirkungen solcher und anderer „unvorhersehbarer“ Verzögerungen auf die UVPG-Schutzgüter sollten vorausschauend und im Sinne des Vorsorgeprinzips untersucht werden. Dabei sind Minimierungs-Strategien dieser Beeinträchtigungen auf die UVPG-Schutzgüter bei derartigen Verzögerungen aufzuzeigen.

## **8. Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bei der Alternativenprüfung (Trassen- und Ausführungsalternativen)**

Bei der Abwägung von Alternativtrassen sind Kriterien des Naturschutzes als wesentlich zu berücksichtigen (Artenschutz, Minimierung der Inanspruchnahme, Ausgleich, Wasserrecht u. a.). Kosten für die Bauausführung oder die Unterhaltung sind nachrangig zu betrachten, soweit die Kosten als „verhältnismäßig“ anzuerkennen sind.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände sollten Trassenführungen in Waldbereichen möglichst unterbleiben, da es hier durch die Schneisenbildung zu dauerhaften Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Gesamtlebensraumes kommt.

Sollten dennoch Waldbereiche gequert werden, so ist zur Minimierung der Eingriffe eine Verringerung des Arbeitsstreifens z.B. durch Vor-Kopf-Arbeit als Ausführungsalternative zwingend erforderlich. In anderen Fällen kann alternativ der Eingriff in Waldbereiche durch Unterpressung verringert werden.

## **9. Durchführung der Streckenkontrollen während der Betriebsphase – erhebliche Beeinträchtigungen**

Es fehlt bisher an einer Abschätzung der Moting- und Kontrollmaßnahmen der fertiggestellten Leitung. Wie soll die Unversehrtheit der Leitung kontrolliert werden (Befliegen, Abgehen, ...) und wie kann eine Beunruhigung der Landschaft dabei minimiert werden?

## **10. Gewässerquerungen**

Zu untersuchen sind alle Gewässer im Trassenbereich (auch die kleinen Gewässer, für die keine WRRL-Berichtspflicht besteht).

Es ist zu ermitteln, ob sich im Bereich der geplanten Gewässerquerungen Strahlursprünge oder Trittsteine gemäß den Umsetzungsfahrplänen zur WRRL /Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG NRW befinden. In solchen Fällen (die der Antragsteller in Gänze in seinem Planfeststellungsantrag darzustellen hat) muss schon auf der Planungsebene geklärt werden, inwieweit durch die geplante Leitung Zwangspunkte entstehen können, die die in diesen Bereichen erforderliche naturnahe Entwicklung der Gewässer einschränken kann.

Es ist eine Gewässerstrukturgütekartierung der betroffenen Gewässerabschnitte vorzulegen (gegebenenfalls auch Rückgriff auf vorliegende Kartierungen im Rahmen der WRRL-Umsetzung möglich) inkl. Fotodokumentation der geplanten Querungsstellen einschließlich etwaiger Alternativen.

Eine Unterpressung solle zwingend bei allen Gewässern erfolgen, bei denen geplante oder vorhandene Strahlursprünge oder Trittsteine im Querungsbereich liegen; außerdem bei Gewässern mit durchgängigen Ufergehölzen und Gewässern, die im Bereich der Sohle oder des Ufers eine Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder besser aufweisen. Das Gleiche sollte gelten für alle naturschutzrechtlich geschützten Gewässer.

Eine Unterquerung dieser Gewässer muss den gewässerfachlich gebotenen Gewässerkorridor beachten:

1. dadurch, dass der bei einer gesetzlich gewünschten dynamischen Eigenentwicklung der Gewässer beanspruchte Entwicklungskorridor vollständig unterquert wird, so dass eine zukünftige Lauf-Verlagerung des Gewässers nicht mit der Leitung in Konflikt

geraten kann (anderenfalls wären früher oder später dauerhafte Sicherungsmaßnahmen im Gewässer zum Schutz der Leitung nötig, die im Gegensatz zur gewünschten Eigen-Entwicklungs-Option des Gewässers stehen) und

2. dadurch, dass die Unterpressung in einer Tiefe liegt, die von der dynamischen Eigenentwicklung des Gewässers zukünftig sicher nicht tangiert werden kann (inklusive Schutz-Abstand zwischen Gewässersohle und Rohr).

Die Naturschutzverbände erwarten auch zu diesem Aspekt Ausführungen und sach-orientierte Darlegungen des Antragstellers für die betroffenen Gewässer.

## **11. Hinweise zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (UVS, LBP)**

Eingriff und Ausgleich durch Bau und Betrieb der Leitung einschließlich der Infrastruktur (Zuwegung, Netzanbindungstrassen etc.) sind auch schon auf der Ebene der Umweltverträglichkeitsprüfung – überschlägig – spätestens aber im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) genauestens in Quantität und Qualität zur Erfüllung der Vorgaben der Eingriffsregelung zu bilanzieren und die Kompensationsflächen nach Art, Umfang und Lage festzulegen. Dabei ist nicht nur der Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auszugleichen, sondern es sind auch artspezifische Maßnahmen festzusetzen (CEF-Maßnahmen).

Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen sollten dinglich im Grundbuch gesichert werden, wobei sowohl der Zweck der Maßnahme (z.B. Entwicklung von Gebüsch), als auch die dem Grundeigentümer untersagten Maßnahmen (z.B. Fällen oder Beseitigen der Gebüsch, Einsatz von Pestiziden oder sonstige Schädigung der Gebüsch) ausdrücklich im Grundbucheintrag genannt werden sollten. Da die Leitung erkennbar auf nahezu die Ewigkeit angelegt ist, sollten die Eintragungen ebenfalls dauerhaft, also nicht nur für etwa 30 Jahre erfolgen.

Es obliegt dem Antragsteller die dauerhafte Sicherung etwaiger Pflegearbeiten zu garantieren. Hierfür sind u.U. Rücklagen zu bilden, um dauerhafte Pflegemaßnahmen (mit der Anwachs-Pflege ist es in vielen Fällen nicht getan) durchführen zu können. Hierzu sollte ein Konzept vorgelegt werden, das Wert auf die regelmäßige Durchführung solcher Maßnahmen auch in Jahrzehnten legt. Ist dies – weswegen auch immer – nicht möglich, müssen dauerhaft pflegebedürftige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeschlossen werden zu Gunsten von kurz- bis mittelfristig nicht pflegebedürftigen Maßnahmen. Für CEF-Maßnahmen zugunsten von Tierarten mit pflegebedürftigen Habitaten ist allerdings stets eine dauerhafte Pflege zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Zamzow

Regine Becker